

# Hinrichtung auf dem Galgen

Noch im späten 18. Jahrhundert wurden Raubüberfälle auch mit dem Tod durch den Strang bestraft. So wurden 1781 in der Steiermark zwei Brüder auf dem Galgen hingerichtet.

Am 19. März 1780, dem Palmsonntag drangen zwei junge Männer in das Haus des Hörzenbauers in Plesch in der Nähe des Zisterzienserstiftes Rein in der Steiermark ein. Simon Prettenthaller, der Besitzer des Bauernhofes und Untertan der Grundherrschaft Stift Rein, war mit seiner Familie und dem Gesinde in der Kirche. Nur eine Magd war im Haus geblieben. Die beiden Eindringlinge erkundigten sich bei der Magd nach dem Aufenthalt des Bauern und wollten von ihr wissen, wo der Bauer sein Geld versteckt habe. Die durch Drohungen eingeschüchterte Magd, die um ihr Leben fürchtete, verriet den Männern das Geldversteck in einem Kasten.

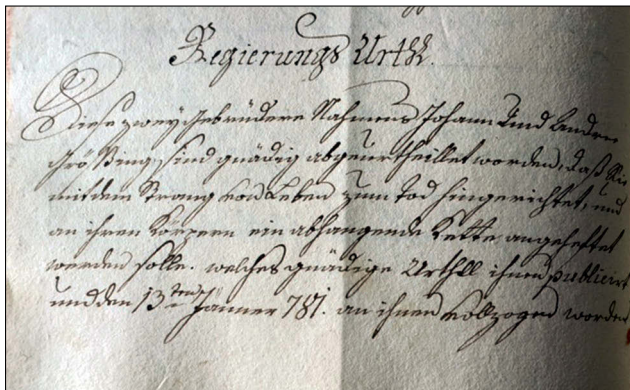
Die Männer stießen die Magd in der Stube nieder und fesselten ihre Hände und Füße mit dem Band ihrer Haube und der Antriebsschnur des Spinnrades. Der ältere Räuber brach mit einem Stemmeisen, das er im Haus gefunden hatte, den Kasten auf und stahl aus einer Schublade 102 Gulden. Außerdem raubten sie der Magd ihre ersparten drei Gulden. Die Männer durchsuchten weitere Kästen, eine Truhe und den Keller nach Wertgegenständen, nahmen zwei Schinken und einen alten Ranzen mit und flüchteten.

**Private Verfolgung.** Als der Bauer Simon Prettenthaller vom Kirchengang zurückkehrte, befreite er die Magd von ihren Fesseln und verständigte die Nachbarn. Die Magd lieferte eine brauchbare Beschreibung der beiden Räuber. Prettenthaller nahm mit Nachbarn die Verfolgung der Täter auf drei Straßen auf. Die private „Nacheile“ hatte Erfolg. Jakob Prettenthaller, der Bruder des Geschädigten, und sein Begleiter Matthias Schnablegger stellten die Täter beim „Stiegenwirt“ in Kammern.

Die Verfolger nahmen ihnen die Beute ab und brachten die Räuber zum



Mauerreste eines ehemaligen Galgens in Murau: Sechs Jahre nach der Hinrichtung der Brüder Grössing schaffte Kaiser Josef II. 1787 die Todesstrafe in der Monarchie ab.



Urteils- und Vollstreckungsvermerk: Tod durch den Strang.

grundherrschaftlichen Gericht nach Ernan, von wo sie dem Landgericht Freyenstein überstellt wurden.

Bei den Tätern handelte es sich um den 24-jährigen Andreas Grössing und einen 19-Jährigen, der sich beim Verhör als „Johann Pircher“ ausgab. Die Delinquenten legten bei der „gütlichen Befragung“ durch den Landgerichtsverwalter am 22. März ein umfassendes Geständnis ab. Grössing, der keinen Beruf erlernt hatte und aus dem Bettlermilieu stammte, war wegen Diebstählen zu einer dreijährigen Arbeitsstrafe in den Schanzen von Peterwardein verurteilt und im Juli 1779 aus der Haft entlassen worden. Danach war er Soldat im Johann-Palfyschen-Regiment, desertierte aber in Uniform aus der Kaserne. Er verkaufte die Uniform um vier Gulden

einem kroatischen Bauern und begab sich nach Graz. Seinen Angaben nach hätte er in einem Gasthaus in der Murvorstadt seinen Komplizen „Johann Pircher“ getroffen, einen Tabaksmuggler und Bettler.

**Banngerichtsurteil.** Am 6. April 1780 ersuchte der Landgerichtsverwalter die k. k. innerösterreichische Regierung um Entsendung des Banngerichtes, das für schwere Straftaten zuständig war. Das Banngericht bestimmte im Urteil, dass die beiden Räuber laut Urteils- und Vollstreckungsvermerk „mit dem Strang von Leben zum Tod hingerichtet und an ihren Körpern eine abhängende Kette angeheftet werden solle. Das Urteil wurde vom Landgericht Freyenstein am 13. Jänner 1781 vollstreckt. Im Urteils- und Vollstreckungsvermerk vom gleichen Tag wurden die Verurteilten als die Brüder Johann und Andreas Grössing bezeichnet. Der jüngere Komplize hatte offensichtlich erst im banngerichtlichen Verfahren seine wahre Identität und seine Verwandtschaft zu Johann Grössing gestanden.

**Theresianisches Strafgesetz.** Die Bestrafung der beiden Räuber erfolgte nach dem 94. Artikel der *Constitutio Criminalis Theresiana* aus 1769: „Gar gefährliche und besonders bösgartige Diebstähle“ wurden demnach mit dem Strang „nebst Anhängung der Ketten“ geahndet. Die schweren Umstände, die diese Todesstrafe zur Folge hatten, waren im 94. Artikel aufgezählt. Im gegenständlichen Fall wurden den beiden Räufern – es genügte bereits ein einziger Erschwerungsgrund – der Wert des Diebsgutes über 25 Gulden, das Aufbrechen von Schlössern und die Gewaltanwendung gegen eine Hausperson („mit Verwundung oder Vergewältigung der Hausleuten“) zum Verhängnis.

Otto Kainz